

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der enve print services GmbH

### 1. Vorbemerkungen

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- b) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- c) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- d) Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

### 2. Vertragsgegenstand

- a) Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung bzw. die Leistung der Ware, die in der Auftragsbestätigung definiert ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- b) Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart.

### 3. Vertragsschluss

- a) Wir sind berechtigt, die Bestellung des Auftraggebers durch Versand einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware innerhalb von drei Wochen anzunehmen. Eine eventuell durch uns versandte Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- b) Angebote, auch solche, die unserem Namen abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt oder durchgeführt wurde.
- c) Sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne Beachtung der Schriftform Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu vereinbaren. Sollte unsere Auftragsbestätigung Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollte die Preisfestlegung technisch bedingten Übermittlungsfehlern zu Grunde liegen, sind wir zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Auftraggeber unverzüglich erstattet.
- d) Vom Auftraggeber verlangte Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Druckauftrag nicht erteilt wird.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Mehr- oder Mindermenge der bestellten Auflage bis zu einem Umfang von 10 % der bestellten Stückzahl zu akzeptieren und zu vergüten.
- f) Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmennamen, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen, soweit der Auftraggeber hierzu seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

### 4. Preise und Zahlung

- a) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich unsere angegebenen Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für Verpackung und Versand sind in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Bei Verträgen, die unsere Lieferung oder Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über zwei Monate nach Vertragsschluss liegt, behalten wir uns das Recht vor,

unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

- c) Unsere Rechnungen sind 10 Werktage nach deren Zugang zur Zahlung fällig. Skonti gewähren wir nur, sofern wir dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- d) Der Auftraggeber gerät mit Überschreiten des vertraglichen Zahlungstermins in Verzug.
- e) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a., mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins zu verlangen. Im ersteren Fall ist der Auftraggeber jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sind wir in der Lage, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- f) Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte - dazu berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten.
- g) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, können wir eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir nicht vorleistungspflichtig sind, aber zur fristgerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungen ausführen müssen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesem Fall um die gleiche Zeit, die zwischen unserer Fristsetzung und Leistung der Sicherheit vergangen ist.
- h) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, im Rechtsstreit entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- i) Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 5. Schutzrechte, Urheberrechte, Druckvorlagen

- a) Der Auftraggeber garantiert uns, dass der von uns auftragsgemäß durchgeführten Vervielfältigung oder Bearbeitung von ihm übergebener Satzdaten oder Vorlagen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen uns wegen entgegenstehender Rechte geltend machen und ersetzt uns alle entsprechenden eigenen Aufwendungen und Schäden, die uns auf Grund der Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.
- b) Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an von uns erarbeiteten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen, verbleibt uns, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erteilen wir dem Auftraggeber hieran ein Nutzungsrecht, ist dieses – vorbehaltlich einer besonderen Regelung – auf den Auftragszweck beschränkt und wird nur als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.
- c) Von uns erstellte Druckplatten, Layout-Daten, Kopiervorlagen, Klischees, Prägeplatten, Stanzen und dergleichen bleiben unser Alleineigentum, auch wenn sie anteilmäßig in Rechnung gestellt werden.
- d) Für die Verwahrung fremder Druckvorlagen, Manuskripte und anderer Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrags trotz entsprechender Aufforderung vom Auftraggeber nicht abgeholt werden, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir sind berechtigt, ihm diese Mate-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der enve print services GmbH

rialien nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Auf-  
forderung zur Abholung unfrei zuzusenden.

### 6. Satzdaten

- a) Alleinige Arbeitsgrundlage für unsere Leistungen sind die Satzdaten in der Form wie sie uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Wir sind nicht verpflichtet, diese Satzdaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Fehler zu überprüfen.
- b) Durch uns verursachte Satzfehler werden von uns kostenfrei berichtigt.
- c) Dagegen werden von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskripts nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Auftraggeber- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit und zu einer branchenüblichen und angemessenen Vergütung berechnet.
- d) Für die deutsche Rechtschreibung ist der Duden jeweils in der aktuellen Ausgabe maßgebend.

### 7. Korrekturabzüge

- a) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung - einschließlich eventueller Änderungs- oder Korrekturwünsche - ist uns schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Korrekturabzugs oder Andrucks mitzuteilen. Solange uns ein solches Prüfergebnis nach Ablauf der 5 Werktage nicht vorliegt, sind wir nicht verpflichtet, den Auftrag weiter zu bearbeiten.
- b) Nach Freigabe der Korrekturabzüge oder Andrucke (nachfolgend: **Druckgenehmigung**) haften wir für Fehler nur, soweit wir sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, oder soweit sie erst in dem an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkennbar wurden.
- c) Alle durch eine vom Auftraggeber gewünschte Änderung nach Druckgenehmigung verursachten Kosten, einschließlich solcher etwaigen Maschinenstillstandes, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 8. Gefahrübergang

- a) Lieferungen erfolgen ab Werk und damit auf Gefahr des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Übernehmen wir den Versand, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, sind wir frei in der Wahl der Versandart und des Transportmittels.
- b) Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- c) Kommt der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### 9. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich und in schriftlicher Form etwas anderes vereinbart.
- b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- c) Wird die Druckgenehmigung aufgrund verspäteter Rücksendung des Korrekturabzuges oder vom Auftraggeber nachträglich gewünschter Änderungen nicht innerhalb der Frist von 5 Werktagen gemäß Ziffer 7. a) erteilt, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um den Zeitraum, den wir unter Berücksichtigung unserer Produktions- und sonstiger Kapazitäten sowie des übrigen fristgebundenen Auftragsbestandes zur Durchführung der Änderung benötigen.

- d) Die Lieferfrist ist von uns eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Fertigstellung und Abholbereitschaft der Ware, im Falle der Vereinbarung von Verpackungsleistungen die Versandbereitschaft der Ware, an den Auftraggeber mitgeteilt haben, soweit nicht ausnahmsweise eine Bring- oder Schickschuld vereinbart ist.
- e) Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.

### 10. Lieferverzug

- a) Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung der Lieferung bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins ein Schaden erwächst, haften wir im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Lieferverzuges im Rahmen einer pauschalen Verzugsentschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche der Lieferverzögerung 0,5% der Nettoauftragssumme, insgesamt aber höchstens 5% der Nettoauftragssumme.
- b) Uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- c) Die pauschale Verzugsentschädigung wird im Falle der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens auf die Höhe des Schadensersatzes angerechnet.

### 11. Mängelgewährleistung

- a) Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) sind geringfügige Abweichungen vom Original unvermeidbar und üblich. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck. Derartige geringfügige Abweichungen zählen daher zur Beschaffenheit unserer Leistung.
- b) Stellt der Auftraggeber an von uns zu verwendende Materialien besondere Anforderungen, die über den gewöhnlichen Verwendungszweck von Geschäftsdrucksachen hinausgehen, so sind diese für uns nur verbindlich, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich als solche kenntlich gemacht und von uns in der Auftragsbestätigung akzeptiert worden sind (z.B. Lichtechtheit von Farben, Verwendbarkeit für optische Lesemaschinen, etc.).
- c) Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsgangs zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist uns der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung auch insoweit als genehmigt.
- d) Alle diejenigen Teile der Lieferung oder Leistung, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag - dies ist vom Auftraggeber stets nachzuweisen - werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen.
- e) Die Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu erfolgen. Schlägt eine zumutbare Anzahl der Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Ziff. 12 dieser AGB (Haftung) - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf unsere Kosten den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- f) Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung tragen wir nicht, soweit diese sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nach der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der enve print services GmbH

Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- g) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

### 12. Haftung

- a) Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
- b) Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie.
- d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen den Verkäufer geltend gemacht werden - außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

### 13. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehalteeigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Liefergegenstände durch uns bedeutet einen Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- c) Der Auftraggeber darf die gelieferte Ware vor seiner vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorgehens gegen ihn zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Auftraggeber einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche gem. Ziffer 13. a) schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserm Miteigentumsanteil entspricht.
- e) Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind befugt, die Forderung selbst einzuziehen, verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- f) Die Verarbeitung und Umbildung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis seines Rechnungswertes zu den anderen verarbeitenden Materialien zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt für uns das so entstandene Allein- oder Miteigentum.
- g) Für die durch Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 14. Vertraulichkeit

- a) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Pläne, Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/ oder offen gelegt werden, höchst vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt für eigene Zwecke außerhalb dieser Geschäftsbeziehung zu verwenden und/ oder an Dritte weiterzuleiten und/ oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden oder kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der enve print services GmbH

- c) Die Parteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Ziffer 1 und 2 verpflichtet.

### 15. Schlussbestimmungen

- a) Auf das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
- c) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Neusäß.
- d) Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
- e) Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

#### **enve print services GmbH**

Oskar-von-Miller-Str. 1  
86356 Neusäß, Germany  
Tel. +49 821 4801-0  
Fax +49 821 4801-190  
[info@enve-print.de](mailto:info@enve-print.de)

#### **Geschäftsführer:**

Walter Humer  
Christian Pachner

Ust-Id-Nr: DE814485849  
Steuer-Nr: 102/125/50723  
Amtsgericht Augsburg, HRB 210402